

Das Verbot rassistischer Diskriminierung: Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz

Cremer, Hendrik

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Cremer, H. (2020). *Das Verbot rassistischer Diskriminierung: Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz.* (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-71166-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

Das Verbot rassistischer Diskriminierung

Vorschlag für eine Änderung von
Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz

Hendrik Cremer

GRUNDGESETZ
für die Bundesrepublik Deutschland

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Der Autor

Dr. iur. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte; er arbeitet zu den Themen Recht auf Asyl, Rechte in der Migration und Recht auf Schutz vor Rassismus. Er studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg. Anschließend war er anwaltlich mit den Schwerpunkten Aufenthalts- und Sozialrecht tätig.

Danksagung: Ich danke besonders meinen Kolleg*innen Beatrice Cobbinah und Chandra-Milena Danielzik, die die Erarbeitung der Analyse mit kritischem und konstruktivem Blick begleitet haben.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

Das Verbot rassistischer Diskriminierung

Vorschlag für eine Änderung von
Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz

Hendrik Cremer

Vorwort

Das Verbot rassistischer Diskriminierung dient der Garantie der unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte. Denn: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Mit diesen Worten unterstreicht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 in ihrem ersten Artikel, dass die Menschenrechte in der Menschenwürde gründen und dass Menschenwürde immer die gleiche Würde aller Menschen ist. Das Grundgesetz greift dies in der Menschenwürdegarantie und den Diskriminierungsverboten auf. Die Menschenwürdegarantie aus Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet alle staatliche Gewalt zu Achtung und Schutz der Menschenwürde. Dementsprechend verpflichtet Artikel 3 alle Staatsgewalten, Diskriminierung zu unterlassen und vor Diskriminierung durch Private zu schützen.

Mit den Diskriminierungsverboten greift das Grundgesetz ebenso wie die internationalen Menschenrechtsverträge historische Unrechtserfahrungen auf. Das Verbot der rassistischen Diskriminierung hat insofern herausragende Bedeutung. Denn rassistische Diskriminierung spricht den Betroffenen die fundamentale menschliche Gleichheit ab. Die deutsche Kolonialgeschichte und die nationalsozialistische Herrschaft zeugen hiervon in erschütternder Weise.

Die Problematik des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1, der Benachteiligung wegen der „Rasse“ verbietet, liegt darin, dass dieser Wortlaut einem Menschenbild Vorschub leistet, das auf der Vorstellung unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ basiert. Dabei gehen allein rassistische Theorien von der Annahme aus, dass es unterschiedliche menschliche „Rassen“ gebe. Betroffene rassistischer Diskriminierung müssen demzufolge rassistische Terminologie verwenden, wenn sie eine

entsprechende Diskriminierung geltend machen. Hiergegen wenden sich auch viele zivilgesellschaftliche Organisationen, die Rassismusbetroffene vertreten.

Um diesen Widerspruch aufzulösen, bekräftigt das Deutsche Institut für Menschenrechte in diesem Beitrag einen Vorschlag für eine Grundgesetzänderung, den es bereits 2010 in der Publikation „Ein Grundgesetz ohne Rasse“ unterbreitet hat. Bei dem Vorschlag geht es um einen Perspektivwechsel, der im Grundgesetz unmissverständlich zum Ausdruck kommen muss: Es gibt Rassismus, aber keine „Rassen“. Dazu sollte der Begriff „Rasse“ durch den Begriff „rassistisch“ ersetzt werden. Der inhaltliche Schutzgehalt und der Zweck der Norm würden dadurch deutlich.

Mit einer Grundgesetzänderung, die auch im Wortlaut klar macht, dass Artikel 3 Grundgesetz ein Verbot rassistischer Diskriminierung beinhaltet, verknüpft sich die Erwartung, dass die Bestimmung mehr Bedeutung erlangt als bisher. Dies gilt nicht nur für die Rechtspraxis, die juristische Aus- und Fortbildung sowie die Rechtswissenschaften. Eine Grundgesetzänderung bietet vielmehr auch die Chance, dass das Verbot rassistischer Diskriminierung auf Seiten des Staates wie auch gesamtgesellschaftlich stärker wahrgenommen und Beachtung findet als es bis heute der Fall ist. Denn nur wenn Staat und Gesellschaft rassistische Diskriminierung erkennen und ihr klar entgegenzutreten, können wir die Grundlagen der Menschenrechte bewahren.

Professorin Dr. Beate Rudolf

Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Inhalt

1	Einleitung	10
<hr/>		
2	Formulierungsvorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz	12
<hr/>		
3	Zur grund- und menschenrechtlichen Bedeutung des Verbots rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Grundgesetz	13
<hr/>		
4	Abkehr vom Begriff „Rasse“ geboten	15
<hr/>		
4.1	Auslegung des Begriffs „Rasse“ in juristischen Kommentaren und Lehrbüchern	17
4.2	„Rasse“ als Barriere für wirksamen Schutz vor rassistischer Diskriminierung	18
5	Zum Begriff der rassistischen Benachteiligung im Rahmen des Änderungsvorschlags	19
<hr/>		
5.1	Im Einklang mit internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen	19
5.2	Inhaltlicher Schutzgehalt und der Zweck der Norm werden deutlicher	19
5.3	Anknüpfungsmerkmale rassistischer Benachteiligung	21
5.4	Keine subjektive Komponente erforderlich	23

6	Kein Ersatz durch Begriffe wie „ethnische Herkunft“	26
----------	--	-----------

7	Ein neues Verständnis von „Rasse“ als Alternative zur Grundgesetzänderung?	27
----------	---	-----------

8	Fazit	29
----------	--------------	-----------

9	Literatur	31
----------	------------------	-----------

Zusammenfassung

Der Gebrauch des Begriffs „Rasse“ im Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3) trägt dazu bei, einem Menschenbild Vorschub zu leisten, das auf der Vorstellung unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ basiert. Dabei ist jede Theorie, die auf die Existenz unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ abstellt, in sich rassistisch. Solange der Begriff in Bezug auf Menschen verwendet wird, löst er Irritation und Sprachlosigkeit aus, bis hin zu persönlichen Verletzungen.

Gerade in jüngster Zeit, im Zuge der verstärkt geführten Debatte über Rassismus in Deutschland, haben zahlreiche Stimmen zivilgesellschaftlicher Organisationen zum wiederholten Mal Kritik an dem Begriff „Rasse“ im Grundgesetz geäußert. Hierzu zählen in einem breiten Spektrum zivilgesellschaftliche Organisationen, die für Menschen sprechen, die in Deutschland von Rassismus betroffen sind und daher auch dem Schutz des Verbots rassistischer Diskriminierung gemäß Artikel 3 Grundgesetz unterliegen.

Den Begriff der „Rasse“ ersatzlos zu streichen, ist keine Alternative, weil damit das Verbot rassistischer Diskriminierung im Grundgesetz wegfallen würde. Vielmehr ist es zur Überwindung von Rassismus gerade notwendig, dass die Verfassung diesen beim Namen nennt und sich klar davon distanziert.

Es ist daher an der Zeit, durch eine Änderung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes eine Abkehr vom Begriff der „Rasse“ zu vollziehen und stattdessen ein Verbot rassistischer Benachteiligung zu formulieren. Damit könnte dem Schutzzweck der Norm, dem Schutz vor rassistischen Diskriminierungen und der Überwindung von Rassismus, zu mehr Wirkung verholfen werden. Die geringe Bedeutung, die das Verbot rassistischer Diskriminierung gemäß Artikel 3 Grundgesetz bisher hat, auch in der Rechtswissenschaft, ist nämlich auch darauf zurückzuführen, dass sich der Begriff der „Rasse“ in Artikel 3 Grundgesetz als hartnäckige Barriere in der Erfassung und der Vermittlung seiner tatsächlichen Inhalte und Bedeutung darstellt.

Der hier gemachte Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes hat – sprachlich – eine Durchbrechung der gegenwärtigen Struktur des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz zur Folge. Dies ist jedoch notwendig, weil genau damit die Ablehnung von Rassekonzeptionen ausgedrückt wird und weil keine andere sprachliche Lösung den Zweck der Norm, rassistischen Diskriminierungen entgegenzutreten, angemessen widerspiegelt. Der Vorschlag kann deshalb auch dabei helfen, die Grundgesetznorm im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverträgen auszulegen. Schließlich wird hier bewusst ein Vorschlag gewählt, der eine möglichst geringfügige Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz vornimmt.

1 Einleitung

Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) lautet:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Der Text von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG spiegelt die Sprache der Menschenrechte im Jahr 1949 wider. Er steht hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Rasse“ schon lange in der Kritik. In jüngster Zeit, gerade im Zuge der verstärkt geführten Debatte über Rassismus in Deutschland,¹ haben zahlreiche Stimmen aus dem politischen Raum,² zu denen etwa die Integrationsbeauftragte des Bundes³, die Bundesjustizministerin⁴, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes⁵, die Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung⁶ oder der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung⁷ gehören,

- 1 Siehe dazu beispielsweise: Wir sind hier. Es reicht! Deutschland hat ein Rassismusproblem. Hier sprechen 142 Menschen, die der Hass trifft. <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-02/rassismus-hanau-anschlag-rechte-gewalt-wir-sind-hier>; neue deutsche organisationen e. V. (20.02.2020): Manifest für eine plurale Gesellschaft. <https://neuedeutsche.org/de/artikel/manifest-fuer-eine-plurale-gesellschaft-1/> (abgerufen am 15.08.2020).
- 2 Siehe dazu beispielsweise Der Tagesspiegel (15.06.2020): Aminata Touré und Karamba Diaby im Interview. „Deutschland ist kein rassistisches Land“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/aminata-toure-und-karamba-diaby-im-interview-deutschland-ist-kein-rassismusfreies-land/25912464.html>; Filiz Polat, Aminata Touré, Berivan Aymaz, Belit Onay (2020): Für eine plurale Demokratie, in der alle sicher sind: Gesamtgesellschaftliche Lösungen für den Kampf gegen Rassismus. https://www.filiz-polat.de/fileadmin/mdb_polat/Diverses/200301_Fuer_eine_plurale_Demokratie_-_Strategien_gegen_Rassismus.pdf (abgerufen am 15.08.2020).
- 3 Siehe zur Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (16.06.2020): Staatsministerin Widmann-Mauz will „Rasse“ aus Grundgesetz streichen. <https://www.rnd.de/politik/staatsministerin-widmann-mauz-will-rasse-aus-grundgesetz-streichen-E6KSUNUKIBBSDFYNEWPJUOEZPM.html> (abgerufen am 15.08.2020).
- 4 Siehe zur Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (12.06.2010): Lambrecht will Begriff „Rasse“ aus dem Grundgesetz streichen. <https://www.rnd.de/politik/rnd-exklusiv-lambrecht-will-begriff-rasse-aus-dem-grundgesetz-streichen-XFQ4SSGQUBFILMEFIOŁ3HIX7G4Q.html> (abgerufen am 15.08.2020).
- 5 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (10.06.2020): Begriff „Rasse“ aus dem Grundgesetz streichen. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2020/20200614_Begriff_Rasse_aus_GG.html; dieselbe (09.03.2015): Begriff „Rasse“ durch „rassistisch“ ersetzen - Antidiskriminierungsstelle für Änderung von Verfassungstexten. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/_Archiv/2015/verfassung-grundgesetz-20150309.html (abgerufen am 15.08.2020).
- 6 Siehe zur Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe (13.06.2020): Menschenrechtsbeauftragte: Experten nach Ersatz für „Rasse“-Begriff suchen lassen. <https://www.presseportal.de/pm/30621/4622382> (abgerufen am 15.08.2020).
- 7 Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus (10.06.2020): Dr. Felix Klein für Streichung des Begriffs „Rasse“ aus dem Grundgesetz. <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BAS/DE/statement-funke-abschaffung-rasse.html> (abgerufen am 15.08.2020).

wie auch zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen Kritik an dem Begriff „Rasse“ im Grundgesetz geäußert.⁸ Hierzu zählen in einem breiten Spektrum zivilgesellschaftliche Organisationen, die für Menschen sprechen, die in Deutschland von Rassismus betroffen sind und daher auch dem Schutz des Verbots rassistischer Diskriminierung gemäß Artikel 3 Grundgesetz unterliegen. Darunter sind etwa der Zentralrat der Juden in Deutschland,⁹ der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma,¹⁰

der Zentralrat der Muslime in Deutschland,¹¹ die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland¹² sowie zahlreiche Migrantenorganisationen.¹³ Sie machen sich für eine Grundgesetzänderung stark, die einerseits die Streichung des Begriffs „Rasse“ vorsieht, andererseits aber auch den Schutzgehalt des Verbots rassistischer Diskriminierung aufrecht erhält.

8 Siehe zur Kritik am Begriff „Rasse“ auch Friedrich-Schiller-Universität Jena (2019): Jenaer Erklärung. Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung. <https://www.shh.mpg.de/1464864/jenaer-erklaerung> (abgerufen am 15.8.2020).

9 Siehe zum Zentralrat der Juden in Deutschland (16.06.2020): Für Streichung des Begriffs „Rasse“. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/fuer-streichung-des-begriffs-rasse/> (abgerufen am 15.8.2020).

10 Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (15.06.2020): Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert die Streichung von „Rasse“ aus dem Grundgesetz. <https://zentralrat.sintiundroma.de/der-zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-fordert-die-streichung-von-rasse-aus-dem-grundgesetz/> (abgerufen am 15.8.2020).

11 Zentralrat der Muslime in Deutschland (25.08.2020): „Rasse“ oder „rassistisch“? – Änderung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz notwendig. ZMD unterstützt die Empfehlung des Instituts für Menschenrechte in Art. 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz den Begriff mit „rassistisch“ zu ersetzen. <http://islam.de/32542> (abgerufen am 15.8.2020).

12 Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015).

13 Siehe dazu etwa Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (2020): Offener Brief an die Bundeskanzlerin, 27.02.2020. https://bundesw-konferenz-mo.de/wp-content/uploads/2020/03/200302_Offener-Brief-der-MO-an-Bundeskanzlerin-Merkel.pdf; Die Welt (27.02.2020): „Deutschland hat ein Rassismusproblem“. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206181931/Migrantenorganisationen-nach-Hanau-Deutschland-hat-ein-Rassismusproblem.html>; Der Spiegel (27.02.2020): Brandbrief an Merkel. „Ein Viertel der Bevölkerung fürchtet um seine Unversehrtheit“. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ein-viertel-der-bevoelkerung-fuerchtet-um-seine-unversehrtheit-a-c1522eb6-776a-47dc-a461-8b68fbfb03f5>; Türkischer Bund Berlin-Brandenburg (17.06.2020): „Rasse“ aus Berliner Verfassung zu streichen ist Teil der Koalitionsvereinbarung. https://tbb-berlin.de///presseerklarungen/show/%E2%80%9Erasse%E2%80%9C_aus_berliner_verfassung_streichen/0 (abgerufen am 15.08.2020).

2 Formulierungsvorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz

Der Beitrag greift die Debatte zum Begriff der „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive auf. Dabei bekräftigt das Deutsche Institut für Menschenrechte seine bereits 2010 ausgesprochene Empfehlung¹⁴ einer Änderung des Diskriminierungsverbotes in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz: Der Begriff „Rasse“ sollte durch den Begriff „rassistisch“ ersetzt werden, sodass der inhaltliche Schutzgehalt und der Zweck der Norm deutlicher wird als bisher.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt die Regelung wie folgt zu fassen:

„Niemand darf rassistisch oder wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

¹⁴ Cremer (2010).

3 Zur grund- und menschenrechtlichen Bedeutung des Verbots rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Grundgesetz

Das Verbot rassistischer Diskriminierung dient der Garantie der unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte, die in prägnanter Weise im ersten Satz von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefasst sind: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Im Grundgesetz lassen sich die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte insbesondere Art. 1 Abs. 1 GG entnehmen, Ausgangspunkt und zugleich zentrale Bestimmung des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 GG heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die Garantie der Menschenwürde beinhaltet, dass jedem Menschen gleichermaßen ein Achtungsanspruch zusteht, der ihm allein aufgrund seines Menschseins zukommt.¹⁵

Für die Gewährleistung des Grundsatzes der gleichen Menschenwürde und der gleichen Rechte eines jeden Individuums ist das Diskriminierungsverbot zentral. Es umfasst ebenso das Verbot rassistischer Diskriminierung. Das Verbot rassistischer Diskriminierung ist fester Bestandteil zahlreicher Menschenrechtsverträge, im Grundgesetz ist es in Art. 3 Abs. 3 verankert.

Das Verbot rassistischer Diskriminierung reduziert sich in seiner Bedeutung keineswegs darauf, dass der Staat in seinem eigenen Handeln rassistische Diskriminierungen zu unterlassen hat. Aus ihm ergeben sich vielmehr weitere Verpflichtungen, so etwa Schutzpflichten gegenüber Diskriminierungen von Seiten Privater.¹⁶

Das Verbot rassistischer Diskriminierung steht in einem engen Zusammenhang zu dem grund- und menschenrechtlichen Auftrag, die Würde jedes einzelnen Menschen zu schützen.¹⁷ Der Zweck staatlicher Schutzpflichten, die sich aus dem grund- und menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot ableiten, besteht darin, Angehörige diskriminierungsgefährdeter Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit und Machtlosigkeit angemessen zu schützen.¹⁸ Es geht mithin darum, dass der Staat historisch und gesellschaftlich verankerte Diskriminierungsverhältnisse erkennt und darauf möglichst kompensierend reagiert, sowohl präventiv als auch repressiv.

In diesem Sinne ist auch das Internationale Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) zu verstehen, welches das grund- und menschenrechtlich verankerte Verbot rassistischer Diskriminierung konkretisiert, indem es

¹⁵ Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, Rn. 539 f.

¹⁶ Siehe dazu etwa auch: Bundesregierung (2017), S. 13.

¹⁷ Siehe dazu etwa Peters / König (2013), Rn. 64 ff., mit weiteren Nachweisen.

¹⁸ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Ziffer 59, unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 3 GG; ebenso Grote / Wenzel (2013), Rn. 74, unter anderem unter Bezugnahmen auf Art. 4 a) ICERD.

ausdrücklich staatliche Verpflichtungen zur Verhinderung und Sanktionierung unterschiedlicher Erscheinungsformen von Rassismus formuliert.¹⁹ Die staatlichen Schutzpflichten, die aus dem in menschenrechtlichen Verträgen und in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz verankerten Diskriminierungsverbot resultieren, haben etwa Folgen für das Strafrecht, in dem die Schutzpflichten zu konkretisieren sind.²⁰ Beispiele hierfür sind die Pflicht zur Ermittlung rassistischer Motive und zu deren Berücksichtigung bei der Sanktionierung strafrechtlich relevanten Handelns (§ 46 StGB: Grundsätze der Strafzumessung)²¹ und die Pflicht zur Sanktionierung rassistischer Aussagen, etwa im Rahmen des § 130 StGB (Volksverhetzung).²² Aus dem grund- und menschenrechtlich verankerten Verbot rassistischer

Diskriminierung folgen weitere Schutzpflichten gegenüber Diskriminierungen von Seiten Privater,²³ die etwa teilweise im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt sind.

Außerdem bildet das Verbot rassistischer Diskriminierung als fundamentale Norm des Grundgesetzes und der Menschenrechte einen wesentlichen Maßstab, den es in der schulischen und allgemeinen politischen Bildung zu vermitteln und zu praktizieren gilt,²⁴ ebenso in der Aus- und Fortbildung²⁵ von Personen, die in staatlichen Institutionen tätig und in ihrem Handeln an das Diskriminierungsverbot gebunden sind.²⁶ Aus dem grundgesetzlichen Verbot rassistischer Diskriminierung ergibt sich im Einklang mit Art. 2 Abs. 2 ICERD und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte²⁷ auch die Verpflichtung zur Beseitigung bestehender auf Diskriminierung beruhender Nachteile.²⁸

19 Dabei enthält das Abkommen als Grundverpflichtung, eine Politik zu verfolgen, die sich umfassend gegen jede Form von Rassismus richtet und das Verständnis unter den Menschen fördert (Art. 2 Abs. 1 ICERD). Zu diesem Zweck müssen die Staaten konkrete politische und gesetzliche Maßnahmen ergreifen (Art. 2–4 ICERD) wie auch wirksamen Rechtsschutz gegen rassistische Diskriminierungen im Einzelfall gewährleisten (Art. 6 ICERD). Ob im Fall der Geltendmachung einer Rechtsverletzung von ICERD innerstaatlich ausreichend Rechtsschutz gewährleistet wurde, kann im Rahmen einer Individualbeschwerde vom UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD) überprüft werden (Art. 14 ICERD). Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch Vertragsstaaten wie Deutschland zu kontrollieren. Siehe genauer zum Individualbeschwerdeverfahren Cremer (2017b).

20 Siehe dazu auch Gesetzentwurf der Bundesregierung (2014): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 18/3007 v. 30.10.2014, S. 14 ff.

21 Siehe dazu genauer Peters / König (2013), Rn. 93 ff., unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; Cremer / Cobbinah (2019).

22 Siehe dazu etwa Cremer (2017a), S. 151 ff.

23 Siehe hierzu insbesondere Art. 5, 6 ICERD; ebenso Payandeh (2020).

24 Siehe dazu etwa Cremer (2019); Cremer / Niendorf (2020).

25 Um etwa eine sachgerechte und den menschenrechtlichen Verpflichtungen entsprechende Anwendung des § 46 Abs. 2 StGB zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Thematik in Fortbildungen für Strafrichter_innen zu verankern. Siehe dazu Payandeh (2017), S. 325; Deutsches Institut für Menschenrechte (2018a); dass. (2018b).

26 Siehe dazu etwa Cremer (2020a); ders. (2020b).

27 Siehe etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2013): Urteil vom 29.01.2013, Nr. 11146/11.

28 Siehe hierzu ebenso Payandeh (2020), S. 15; Baer / Markard (2018), Rn. 419, 423, 476. In der Umsetzung dieser Verpflichtung stellt etwa § 5 AGG im nationalen Recht klar, dass entsprechende Nachteilsausgleiche zulässig sind.

4 Abkehr vom Begriff „Rasse“ geboten

Die Problematik von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG in seiner jetzigen Fassung liegt darin, dass der Wortlaut einem Menschenbild Vorschub leistet, das auf der Vorstellung unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ basiert.²⁹ Dabei gehen allein rassistische Theorien von der Annahme aus, dass es unterschiedliche menschliche „Rassen“ gebe.³⁰

Die Formulierung in Art. 3 Abs. 3 GG führt damit zu einem unauflösbaren Widerspruch. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut müssen Betroffene im Falle rassistischer Diskriminierung geltend machen, aufgrund ihrer „Rasse“ diskriminiert worden zu sein; sie müssen sich quasi selbst einer „Rasse“ zuordnen und sind gezwungen, rassistische Terminologie zu verwenden.³¹

Es geht bei dem Vorschlag für eine Grundgesetzänderung um einen Perspektivwechsel, der im Grundgesetz unmissverständlich zum Ausdruck kommen muss. Es gibt Rassismus, aber keine „Rassen“. Der jetzige Wortlaut der Bestimmung kann hingegen so verstanden werden, dass sie das Konzept menschlicher „Rassen“ akzeptabel

erscheinen lässt. Er trägt dazu bei, rassistisches Denken zu verstetigen.³²

Das Verbot der Diskriminierung wegen der „Rasse“ wurde zwar in expliziter Abgrenzung zur rassistischen Ideologie und monströsen Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus ins Grundgesetz aufgenommen³³ – ebenso wie in internationale Menschenrechtsdokumente wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Durch die Verwendung des Begriffs werden jedoch Vorstellungen von der Existenz menschlicher „Rassen“ perpetuiert. Seit dem 18. Jahrhundert waren mit dem Begriff „Rasse“ Kategorienbildungen und Hierarchieverhältnisse von Menschen verbunden, die zugleich der Rechtfertigung von Sklaverei und Kolonialpolitik dienten.³⁴ Vor diesem Hintergrund erklärt sich ein gestiegenes Problembewusstsein auf internationaler Ebene³⁵, in der Europäischen

29 Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015).

30 Siehe dazu etwa Friedrich-Schiller-Universität Jena (2019): Jenaer Erklärung. Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung. <https://www.shh.mpg.de/1464864/jenaer-erklaerung> (abgerufen am 15.8.2020).

31 Dazu ebenso Payandeh (2020), S. 15; Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015).

32 Siehe hierzu etwa auch: NRW-Integrationsministerium für Streichung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz – „Bestätigung für Rassisten, dass es Rassen gibt“. Kölner Stadtanzeiger, 03.07.2020. <https://www.presseportal.de/pm/66749/4641921>; Tarik Tabbara (26.06.2020): Der Begriff „Rasse“ muss aus dem Grundgesetz gestrichen werden. In: Die Welt. <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article/210442205/Verfassungsdiskussion-Der-Begriff-Rasse-muss-aus-dem-Grundgesetz-gestrichen-werden.html>. (abgerufen am 15.08.2020).

33 Das Grundgesetz von 1949 ist grundsätzlich als Antwort auf die Verbrechen des Nationalsozialismus zu begreifen (dazu genauer Klausmann (2019), S. 143 ff.), was sich in einzelnen Artikeln des Grundgesetzes widerspiegelt, etwa in Art. 79 Abs. 3 GG, der sogenannten Ewigkeitsgarantie, oder in Art. 20 Abs. 4 GG. Es bekennt sich ausdrücklich zu den Menschenrechten als Grundlage einer menschlichen Gemeinschaft und von Frieden und Gerechtigkeit (Art. 1 Abs. 2 GG).

34 Siehe genauer zur Begriffsgeschichte des Begriffs „Rasse“: Cremer (2009).

35 Auf internationaler Ebene gab es schon zahlreiche Appelle, vom Begriff der „Rasse“ Abstand zu nehmen. Die UNESCO hat bereits 1950 dazu aufgefordert, den Begriff „Rasse“ nicht mehr zu verwenden, da er für einen sozialen Mythos stehe, der ein enormes Ausmaß an Gewalt verursacht hat. <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001282/128291eo.pdf> (abgerufen am 20.08.2020).

Union³⁶ und in Deutschland³⁷, aus dem zunehmend Initiativen folgen, den Begriff aus Gesetzestexten zu streichen und andere Formulierungen aufzunehmen, die dem Ziel, rassistische Diskriminierungen und Rassismus zu verhindern und zu überwinden, angemessen sind.

An dem Begriff „Rasse“ gibt es bereits seit geraumer Zeit immer wieder aufkommende Kritik,³⁸ nicht nur in Deutschland.³⁹ So hat etwa das Europäische Parlament in seiner Entschließung anlässlich des Europäischen Jahres gegen Rassismus im Jahr 1997 darauf verwiesen, dass der Begriff untrennbar mit einem biologistischen Konzept verbunden sei. Das Parlament hat daher empfohlen, den Begriff in allen amtlichen Texten zu vermeiden. Die Entschließung hebt hervor, dass der Gebrauch des Begriffs „Rasse“ in Dokumenten der EU rassistischem Denken und Diskriminierungen Vorschub leisten könne, da er auf der Vorstellung basiere, es gebe unterschiedliche menschliche „Rassen“.⁴⁰

Das Festhalten am Begriff „Rasse“ in (menschen-)rechtlichen Texten führt schließlich dazu, dass sich Gesetzgebung⁴¹, Wissenschaftler_innen, NGOs⁴²

oder andere, die sich mit einschlägigen Gesetzestexten befassen, ständig gezwungen sehen, den Begriff in Texteingängen oder Fußnoten zu problematisieren und nur in Anführungszeichen zu verwenden, um sich von dem Begriff zu distanzieren.⁴³ Dies gilt nicht nur für den deutschsprachigen Raum, sondern ist ebenso auf internationaler Ebene zu beobachten, auch bei der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI).⁴⁴ Einige Mitgliedstaaten der EU haben in der nationalen Gesetzgebung Schritte unternommen, um Ihre Distanzierung zum Konzept der „Rasse“ zum Ausdruck zu bringen, so etwa Finnland, Schweden, Österreich und Frankreich.⁴⁵

Bezeichnend ist schließlich auch, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes den Begriff der „Rasse“ bewusst nicht verwendet: Der Begriff wird sowohl beim Internetauftritt⁴⁶ wie auch in Publikationen der Stelle konsequent vermieden. Stattdessen ist etwa von „rassistischer Diskriminierung“ oder von „rassistischen Benachteiligungen“ die Rede.⁴⁷ Dementsprechend empfiehlt auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes

36 Bei der Ausarbeitung der Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG wies eine Anzahl von Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Erwähnung des Begriffs „Rasse“ in der Richtlinie der Akzeptanz rassistischer Theorien gleichkomme. Andere befürworteten die Verwendung des Begriffs „Rasse“, da er dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entspreche. Der letztendlich gefundene – nicht überzeugende – Kompromiss bestand darin, dass der Richtlinie folgende Erklärung (Erwägungsgrund 6) vorangestellt wurde: „Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“

37 Siehe hinsichtlich der Bundesregierung beispielsweise: Die Bundesregierung (2017), S. 14.

38 Siehe zu aktuell formulierter Kritik: Kapitel 1.

39 Siehe dazu mit Beispielen und Hinweisen Cremer (2009); ders. (2010), insbesondere S. 4.

40 Europäisches Parlament: Entschließung zu der Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, Erwägung K, Amtsblatt Nr. C 152 vom 27.05.1996, S. 57. Siehe ebenso Europäische Kommission (2006), S. 61, insbesondere Fn. 139, wo den Staaten der EU grundsätzlich von einer Verwendung des Begriffs „Rasse“ abgeraten wird.

41 Siehe etwa Deutscher Bundestag (08. 06. 2006): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 16/ 1780, 30 f.

42 Siehe dazu bereits Forum Menschenrechte (2010), S. 2 f.

43 Siehe auch Bundesregierung (2017), S. 14.

44 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) (2017), S. 5.

45 Klarstellend sei angemerkt, dass die in diesen Ländern vorgenommenen Schritte, etwa die ersatzlose Streichung des Begriffs „Rasse“ in der französischen Verfassung, nicht dem hier gemachten Vorschlag für ein Grundgesetzänderung von Art. 3 GG entsprechen. Siehe zu einzelnen Schritten in Finnland, Schweden oder Österreich: Cremer (2009), S. 11 f.

46 Siehe dazu etwa Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Beratung. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Beratung/Beratung_Moeglichkeiten/Formular/Formular1_node.html (abgerufen am 20.08.2020).

47 Siehe hierzu bereits Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2009), S. 8, S. 15.

zum wiederholten Mal eine Grundgesetzänderung, wonach der Begriff „Rasse“ gestrichen und durch eine angemessene Formulierung ersetzt werden solle.⁴⁸

Im Grundgesetz sind die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen festgelegt. Es bildet das Fundament der deutschen Rechtsordnung. Dabei kommt dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) eine zentrale Bedeutung zu. Eine Abkehr vom Begriff „Rasse“ im Grundgesetz wäre daher auch ein wichtiges Signal.

4.1 Auslegung des Begriffs „Rasse“ in juristischen Kommentaren und Lehrbüchern

Aus dem politischen Raum wird teilweise die Kritik geäußert, den Begriff durch eine Ersatzformulierung zu ersetzen, wäre reine Symbolpolitik, da das Grundgesetz nicht auf der Annahme basiere, es gebe unterschiedliche „Rassen“. Diese Position lässt die vorgetragene Kritik seitens zahlreicher von Rassismus Betroffener und der durch Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Menschen außer Acht.⁴⁹ Sie verkennt, dass es gesamtgesellschaftlich am Verständnis und Bewusstsein für Rassismus mangelt⁵⁰ und die Bedeutung des Verbots rassistischer Diskriminierung bisher nicht ausreichend zur Kenntnis genommen wird. Das zeigt sich gerade auch darin, dass die Vorstellung von „Rassen“ bei der rechtlichen Auslegung von Artikel 3 Grundgesetz weit ver-

breitet ist, wie ein Blick in die juristische Kommentarliteratur deutlich macht.

Tatsächlich wird der Begriff „Rasse“ in den juristischen Kommentaren zu Artikel 3 Grundgesetz weitgehend in einem biologistischen Sinne verstanden,⁵¹ indem auf wirklich oder vermeintlich vererbte Eigenschaften abgestellt wird.⁵² Dabei gehen die häufig auch kurz gehaltenen Kommentierungen der Frage nach, wer in diesem Sinne als „Rasse“ zu verstehen sei. Zur Ausfüllung des Begriffs „Rasse“ finden sich in einigen Kommentaren sogar rassistische Bezeichnungen von Menschen,⁵³ auf deren Reproduktion hier verzichtet wird.

Dahingehende Ausführungen, die erläutern, dass mit „Rasse“ in Artikel 3 Grundgesetz eine soziale Konstruktion gemeint ist, dass es in Art. 3 Grundgesetz um den Schutz vor rassistischer Diskriminierung geht, sind nur in wenigen Grundgesetzkommentaren⁵⁴ zu finden. Erläuterungen, die darauf hinweisen, dass Rassismus im 21. Jahrhundert häufig nicht mehr biologistisch, sondern anders, etwa kulturalistisch, begründet wird, werden beinahe durchgängig ausgespart.⁵⁵ Der Stand der internationalen oder europäischen Debatte, auch der Sozialwissenschaften, und die daraus resultierenden Erkenntnisse und Perspektiven in dem Themenfeld werden ausgeblendet, was insofern konsequent ist, da der Begriff in einem biologistischen Sinne verstanden wird. Auch in den Ausführungen juristischer Lehrbücher wird der Begriff „Rasse“ weitgehend in einem biologistischen Sinne verstanden.⁵⁶

48 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (10.06.2020): Begriff „Rasse“ aus dem Grundgesetz streichen. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2020/20200614_Begriff_Rasse_aus_GG.html; dieselbe (09.03.2015): Begriff „Rasse“ durch „rassistisch“ ersetzen - Antidiskriminierungsstelle für Änderung von Verfassungstexten. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/_Archiv/2015/verfassung-grundgesetz-20150309.html; dieselbe (13.04.2010): Lüders unterstützt Vorschlag zur Beseitigung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressearchive/DE/2010/20100413_lueders_unterstuetzt_vorschlag_zur_beseitigung.html?nn=6575290 (abgerufen am 31.08.2020).

49 Siehe dazu auch Payandeh (2020), S. 15.

50 Vgl. dazu auch Bericht der Bundesregierung (2020): Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, S. 22. <https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf> (abgerufen am 03.09.2010).

51 Siehe dazu genauer Kutting / Amin (2020), S. 613 ff.

52 Langenfeld (2020), Rn. 45; Heun (2013), Rn. 129; Kischel (2020), Rn. 223, ebenso Rn. 223.1 und 223a; Nußberger (2018), Rn. 293; Stein (1989), Rn. 88; Jarass (2020), Rn. 140. Abweichend gegenüber dem Ansatz eines biologistischen Verständnisses und einer tatsächlich bestehenden Kategorie von „Rasse“ hingegen Kingreen (2020), Rn. 517 und Baer / Markard (2018), Rn. 469 ff.

53 Siehe etwa Heun (2013), Rn. 129; Langenfeld (2020), Rn. 45; siehe dazu auch Kutting / Amin (2020), S. 614.

54 Hierzu gehören Kingreen (2020), Rn. 517 und Baer / Markard (2018), Rn. 469 ff. Siehe zu alledem genauer Kutting / Amin (2020), S. 613 f.

55 Siehe zu alledem auch Kutting / Amin (2020), S. 613 f.

56 Ipsen (2020), Rn. 850; Manssen (2020), Rn. 866; Michael / Morlok (2019), Rn. 837; Fisahn (2018), S. 57. Eine Ausnahme bilden hier Kingreen / Poscher (2019), Rn. 537 („Konstrukt“).

4.2 „Rasse“ als Barriere für wirksamen Schutz vor rassistischer Diskriminierung

In den oftmals spärlichen Ausführungen der juristischen Kommentare und Lehrbücher⁵⁷ zu Art. 3 Abs. 3 GG kommt zudem zum Ausdruck, welche geringe Bedeutung dem Verbot rassistischer Diskriminierung bisher in Deutschland in der Rechtswissenschaft und Praxis gegeben wird, auch in der Ausbildung von Jurist_innen.⁵⁸ In der deutschen Rechtsprechung gibt es bisher nur wenige Entscheidungen, in denen sich Gerichte inhaltlich mit dem Verbot rassistischer Diskriminierung gemäß Artikel 3 Grundgesetz befasst, insbesondere eine Verletzung festgestellt haben.⁵⁹

Der Begriff der „Rasse“ in Artikel 3 Grundgesetz offenbart sich damit als hartnäckige Barriere in der Erfassung und Vermittlung seiner tatsächlichen Inhalte und Bedeutung. Mit einer Grundgesetzänderung, die auch im Wortlaut deutlich macht, dass Artikel 3 Grundgesetz ein Verbot rassistischer Diskriminierung beinhaltet, verknüpft sich daher die Erwartung, dass das Thema in qualifizierter Weise auch in der juristischen Ausbildung Aufnahme findet. Dies gilt ebenso für juristische Kommentare und Lehrbücher, die hierbei eine wesentliche Rolle spielen.

⁵⁷ Siehe etwa Manssen (2020), Rn. 866; Ipsen (2020), Rn. 823, 850; Michael / Morlok (2019), Rn. 837; Fisahn (2018), S. 57.

⁵⁸ Vgl. zur bisher geringen Bedeutung des grundgesetzlichen Verbots rassistischer Diskriminierung auch Payandeh (2020), S. 15.

⁵⁹ Kutting / Amin (2020), S. 613 f.

5 Zum Begriff der rassistischen Benachteiligung im Rahmen des Änderungsvorschlags

Der hier gemachte Vorschlag sieht vor, den Begriff „Rasse“ durch den Begriff „rassistisch“ zu ersetzen.

5.1 Im Einklang mit internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen

Der Vorschlag steht im Einklang mit internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen. Das in Artikel 3 Grundgesetz verankerte Verbot rassistischer Diskriminierung kann im Wortlaut geändert werden, während internationale und europäische Menschenrechtsverträge weiterhin das Merkmal „Rasse“ enthalten. Die vorgeschlagene Änderung des Grundgesetzes führt zu keinen Abweichungen in den Verpflichtungen, die sich für Deutschland aus internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen ergeben.

Dies ist schon deswegen nicht der Fall, weil die aus den Menschenrechtsverträgen resultierenden Verpflichtungen in Deutschland geltendes Recht sind, das von den Behörden und den Gerichten zu beachten ist.⁶⁰ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bestehendes nationales Recht zudem völkerrechtskonform auszulegen und anzuwenden.⁶¹ Die Verpflichtungen, die sich aus den menschenrechtlichen Verträgen ergeben, sind demzufolge auch bei der Auslegung und An-

wendung grundgesetzlicher Bestimmungen wie Artikel 3 Grundgesetz zu beachten. Die Änderung des Grundgesetzes wäre demnach zwingend im Einklang mit den aus europäischen und internationalen Menschenrechtsverträgen resultierenden Verpflichtungen zum Verbot rassistischer Diskriminierung auszulegen und anzuwenden. Letztendlich kann gerade die vorgeschlagene Grundgesetzänderung dabei helfen, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG in seiner menschenrechtlichen Bedeutung als Verbot rassistischer Diskriminierung⁶² erkannt und somit auch völkerrechtskonform ausgelegt und angewendet wird.

5.2 Inhaltlicher Schutzgehalt und der Zweck der Norm werden deutlicher

Anders als der jetzige Wortlaut macht die hier vorgeschlagene Formulierung für eine Grundgesetzänderung deutlich, worum es in Artikel 3 Grundgesetz inhaltlich geht: das Verbot rassistischer Diskriminierung. Inhaltlich gehen mit dem Formulierungsvorschlag keine Änderungen einher, der inhaltliche Schutzgehalt und der Zweck der Norm werden damit aber deutlicher.

Der einzufügende Begriff „rassistisch“ ist entstehungsgeschichtlich damit zu erklären, dass die für Rassismus typische Kategorisierung und Hierar-

60 Die genannten Menschenrechtsverträge sind von Deutschland ratifiziert und damit gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG innerstaatlich geltendes Recht geworden, an das Behörden und Gerichte gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG), und die als Bundesrecht dem Landesrecht vorgehen (Art. 31 GG).

61 Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss vom 26.03.1987, 2 BvR 589/79, 740/81 und 284/85: BVerfGE 74, 358 (370); Bundesverfassungsgericht (2004): Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04: BVerfGE 111, 307 (317 f., 324, 329); Bundesverfassungsgericht (2011): Beschluss vom 23.03.2011, 2 BvR 882/09, Rn. 52.

62 Siehe dazu bereits weiter oben: Kapitel 3.

chisierung von Menschen historisch mit dem Begriff „Rasse“ einherging.⁶³ Das ist auch der Grund, warum der Begriff „Rasse“ in menschenrechtlichen Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und zum Schutz vor Rassismus Eingang gefunden hat.⁶⁴ So greift der Begriff „Rasse“ als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG die Konstruktion von homogenen Menschengruppen auf, bei der Menschen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster anhand physischer Merkmale in Kategorien eingeteilt werden.⁶⁵ Dabei werden aus einer Vielzahl sichtbarer physischer Merkmale einzelne herausgegriffen und Grenzen zwischen den variierenden körperlichen Merkmalen von Menschen gezogen. Auf dieser Grundlage werden Menschen unterschieden und ihnen pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben (Stereotype).⁶⁶

Solche willkürlichen Kategorisierungen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster setzen sich bis heute fort. Rassismus setzt allerdings kein Gedankengut voraus, das auf biologistischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert und auf biologistische Begründungsmuster zurückgreift.⁶⁷ So treten oftmals weitere Begründungsmuster hinzu, etwa beim Antisemitismus.⁶⁸

Im Fall des antimuslimischen Rassismus⁶⁹ wird oft neben der Religionszugehörigkeit auch auf „die Kultur“ von Menschen Bezug genommen,⁷⁰ um sie auf dieser Grundlage mit pauschalen Zuschreibungen zu kategorisieren.⁷¹ Betroffene solcher Zuschreibungsprozesse können nicht nur gläubige Muslim_innen oder Jüd_innen sein, sondern auch Menschen, denen etwa aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale oder ihrer Herkunft ein jüdischer oder islamischer Glaube beziehungsweise eine entsprechende Religionszugehörigkeit unterstellt wird.

Rassistische Argumentationsmuster haben sich mithin gewandelt.⁷² Auch politische Akteur_innen, die sich mit rassistischen Positionen profilieren, sprechen in der Regel nicht mehr von „Rassen“; manche nutzen – als Ersatzbegriff – den Begriff der „Ethnie“. Sie versuchen ihre rassistischen Positionen jedenfalls gezielt und auf vielfältige Weise zu verschleiern. Hierzu gehört etwa, Menschen zwar nicht explizit abzuwerten, aber unter Hinweis auf eine vermeintliche „Andersartigkeit“ („Die passen nicht zu uns“) zu propagieren, sie auszugrenzen.⁷³ Mit solchen Argumentationsstrategien, die damit begründet werden, dass verschiedene „Völker“ beziehungsweise „Ethnien“ zur Entfaltung ihrer Kultur abgegrenzte Territorien bra-

63 Siehe dazu etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005): Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55762/00 u. 55974/00 (Timishev gegen Russland), Ziffer 55.

64 Siehe dazu etwa auch Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) (2017), S. 5.

65 Vgl. dazu auch – unter Bezugnahme auf die EMRK – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005), Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55762/00 u. 55974/00 (Timishev gegen Russland), Ziffer 55.

66 Vgl. ausführlich am Beispiel der Hautfarbe Arndt (2011).

67 Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) (2017), S. 5; Scharathow / Melter / Leiprecht / Mecheril (2011), S. 10 ff.; Thieme (2019), S. 4; Auma (2017); Quent (2020); Bundesregierung (2017), S. 8 ff.

68 Klarstellend sei angemerkt, dass es hier nicht um die Frage geht, in welchem Verhältnis Rassismus und Antisemitismus stehen. Während in dieser Debatte insbesondere aus historischer Perspektive die Eigenständigkeit des Phänomens Antisemitismus betont wird (siehe dazu Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus: Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen, Bundestags-Drucksache Drucksache 18/11970 vom 07.04.2017, S. 23 ff., insbesondere S. 29), ist aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive hervorzuheben, dass Antisemitismus als spezifische Form von Rassismus dem Schutzbereich des internationalen und europäischen Schutzes vor Rassismus unterfällt. Dies gilt auch für den Schutzbereich von Art. 3 Abs. 3 GG, der Schutz vor rassistischer Diskriminierung garantiert. Antisemitismus kann sich nicht nur in Handlungen und Äußerungen, die sich explizit gegen Jüd_innen richten, ausdrücken, sondern beispielsweise auch in vermeintlich israelbezogenen Äußerungen oder dadurch, dass Jüd_innen als vermeintlich Verantwortliche für israelische Regierungspolitik ausgegrenzt werden.

69 Siehe zu dem Begriff und Phänomen des antimuslimischen Rassismus etwa Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Demokratie leben (2019), S. 24 f.; Keskinilic (2019).

70 In der Rassismusforschung wird mit Blick darauf teilweise auch von kulturalistischem Rassismus oder von Rassismus ohne „Rassen“ gesprochen. Siehe zur Veränderung rassistischer Argumentationsmuster von biologisch begründeten Differenzen zu kulturalistisch begründeten Differenzen: Auma (2017).

71 Siehe ebenso Bundesregierung (2017), S. 8 ff.

72 Auma (2017); Quent (2020).

73 Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung: Glossar, Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextratismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 10.09.2020).

uchen („Ethnopluralismus“), werden heute oftmals rassistische und rechtsextreme Positionen⁷⁴ vertreten.⁷⁵ Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum NPD-Verbot deutlich gemacht, dass nicht nur biologistische, sondern auch andere, kulturalistische Argumentationsmuster „rassistisch“ sein können,⁷⁶ so wie sie sich etwa auch in Programmen der AfD finden.⁷⁷

Die Konstruktion von Menschengruppen und damit einhergehende Diskriminierungsverhältnisse sind jeweils historisch und gesellschaftlich verankert, ohne jedoch statisch zu sein. Es gibt eine Vielzahl von Rassismen mit jeweils unterschiedlichen historischen Bezügen und sich daraus speisenden Stereotypen.

Zweck des Diskriminierungsverbotes ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen und damit vor allem Angehörige von Minderheiten vor Benachteiligung zu schützen.⁷⁸ Wer in einer Gesellschaft von Rassismus und damit von Zuschreibungsprozessen, Ausgrenzungen, Anfeindungen betroffen ist, ist im Lichte der Geschichte und gesellschaftlich verankerter Diskriminierungsrealitäten zu ermitteln.⁷⁹ Betroffen von Rassismus in Deutschland und gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG vor rassistischer Diskriminierung geschützt, sind gegenwärtig beispielweise Jüd_innen, Sinti_ze

und Rom_nja, Schwarze Menschen⁸⁰, Muslim_innen und/oder Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, die selbst oder deren Vorfahren aus anderen Ländern zugewandert sind.⁸¹

5.3 Anknüpfungsmerkmale rassistischer Benachteiligung

Das Verbot rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Grundgesetz erfasst – in völkerrechtskonformer Auslegung – insbesondere Benachteiligungen, die an physischen Merkmalen wie Hautfarbe, der Sprache, der tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft oder Religionszugehörigkeit von Menschen anknüpfen. Dies soll im Folgenden genauer erläutert werden.

Das Verbot rassistischer Diskriminierung ist in sämtlichen Menschenrechtsverträgen verankert, indem das Merkmal der „Rasse“ („race“) und – anders als im Grundgesetz – ebenso das Merkmal der „Hautfarbe“ explizit aufgenommen wurde, so etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 2 Abs. 1), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 2 Abs. 2), in der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2 Abs. 1) oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 14).

⁷⁴ Ethnopluralismus teilt die rechtsextreme Propaganda von der Ungleichwertigkeit der Menschen, begründet sie aber nicht vordergründig mit biologistischen Theorien, sondern mit unterschiedlichen (kulturellen) Identitäten. Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung: Glossar, Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 10.09.2020).

⁷⁵ Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4. Rechtsextreme Positionen werden etwa auch unter Berufung auf die „Konservative Revolution“ vertreten, der als Sammelbegriff für antiliberalen, antidemokratischen und antiegalitären Strömungen gilt, die sich in der Weimarer Republik entwickelten und in der Geschichtswissenschaft als geistige Wegbereiter für den Nationalsozialismus behandelt werden. Siehe dazu etwa: Deutsches Historisches Museum: Konservative Revolution. <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/konservative-revolution.html> (abgerufen am 10.09.2020); ebenso Giesa (2015).

⁷⁶ Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01. 2017, Aktenzeichen: 2 BvB 1/13, Rn. 634 ff.; siehe dazu auch Kutting / Amin (2020), S. 616.

⁷⁷ Siehe dazu genauer Cremer (2019), S. 26 ff.

⁷⁸ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10.10.2017, Aktenzeichen 1 BvR 2019/16, Rn. 59.

⁷⁹ Vgl. dazu etwa Auma (2017).

⁸⁰ Die Schreibweise „Schwarze Menschen“ ist bewusst gewählt. Es handelt sich um einen selbstgewählten Begriff aus der Schwarzen Bewegung in Deutschland. Der Begriff bezieht sich dabei nicht nur, wie oft angenommen, auf die Hautfarbe, sondern auch auf eine gesellschaftliche/soziale Positionierung und Realitätserfahrung von Menschen mit Rassismuserfahrungen. Es gibt weitere selbst gewählte Bezeichnungen, mit denen Menschen in Deutschland sich auf ihre Erfahrungen beziehen. Hierzu gehört etwa auch der Begriff „PoC“ für „People of Color“. Mit dem Begriff wird von Menschen, die nicht weiß sind, auf Erfahrungen in einer mehrheitlich weißen Gesellschaft Bezug genommen. Siehe zu alledem genauer: Jamie Schearer / Hadija Haruna (2013): Über Schwarze Menschen in Deutschland berichten, Initiative Schwarze Menschen in Deutschland. <http://isdonline.de/uber-schwarze-menschen-in-deutschland-berichten/> (abgerufen am 02.09.2020).

⁸¹ Siehe dazu etwa Bundesregierung (2017), S. 8 ff., insbesondere S. 10 f.; Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (2015); Liebscher / Wetzel (2020), Rn. 7 ff.; Cremer / Cobbinah (2019).

Rassistische Diskriminierungen erstrecken sich nicht nur auf Diskriminierungen, die an äußeren Merkmalen anknüpfen. Die Definition des Internationalen Übereinkommens gegen rassistische Diskriminierung von 1966 (ICERD)⁸² gibt hierzu den ausdrücklichen Hinweis, dass unter rassistischen Diskriminierungen ebenso Diskriminierungen zu verstehen sind, die an die Herkunft von Menschen anknüpfen.⁸³ Artikel 3 Grundgesetz enthält ein gleichnamiges Merkmal („Herkunft“), wobei dieses im Unterschied zum Merkmal der Herkunft in ICERD in der Rechtsprechung und Literatur so interpretiert wird, dass es hierbei um soziale Dimensionen der Herkunft geht.⁸⁴ Demgegenüber stellt das ebenfalls in Artikel 3 Grundgesetz genannte Merkmal der Heimat auf die räumliche/örtliche Herkunft eines Menschen ab; es zielte historisch vor allem auf die Gleichstellung der Vertriebenen und Flüchtlinge nach dem zweiten Weltkrieg.⁸⁵ Insofern ließe sich möglicherweise annehmen, dass es im Fall von rassistischen Diskriminierungen, die an die (nationale) Herkunft von Menschen anknüpfen, zu Überschneidungen im Schutzbereich des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Grundgesetz mit dem Merkmal der Heimat kommen könnte. Dies wäre allerdings eine Ausweitung des bisherigen Verständnisses. Naheliegender und im Hinblick auf rassistische Diskriminierung konzeptionell konsequent ist eine Auslegung des Merkmals Heimat, die dessen Anwendungsbereich so reduziert lässt, dass rassistische Diskriminierungen, die an die tatsächliche oder vermeintliche (nationale) Herkunft anknüpfen, keine Verletzung wegen des Merkmals Heimat darstellen. In solchen Konstellationen ist eine rassistische Diskriminierung

anzunehmen, so wie es auch die Definition von ICERD explizit klarstellt.⁸⁶ Diese ist im Rahmen der Auslegung des Grundgesetzes zu berücksichtigen.⁸⁷

Überlegungen zu möglicherweise bestehenden Überschneidungen im Schutzbereich von Artikel 3 Grundgesetz ergeben sich ebenfalls mit Blick auf das Merkmal der „Sprache“, das in der Definition von ICERD zwar nicht explizit genannt ist, wohl aber im Grundgesetz.⁸⁸ Denn auch bei Diskriminierungen, die an der Sprache von Menschen anknüpfen, kann es sich um rassistische Diskriminierungen handeln,⁸⁹ wenn sie etwa tatsächlich nach der (nationalen) Herkunft der Menschen differenzieren. In bestimmten Konstellationen können sich auch Ungleichbehandlungen, die (formal) nach der Staatsangehörigkeit differenzieren, als rassistische Diskriminierung herausstellen,⁹⁰ insbesondere wenn sie tatsächlich nach der (nationalen) Herkunft der Menschen differenzieren. Im Falle von Diskriminierungen, die an die Religionszugehörigkeit von Menschen anknüpfen, etwa bei Jüd_innen oder Muslim_innen, kommt – je nach Sachverhalt – eine Diskriminierung wegen des Merkmals der Religion („Glaube und religiöse Anschauung“) und/oder auch eine rassistische Diskriminierung⁹¹ in Betracht. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Diskriminierung auf der Grundlage geschieht, dass Menschen pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben werden.

Das Verbot rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Grundgesetz erfasst demzufolge – in völkerrechtskonformer Auslegung – insbesondere

82 In der authentischen und verbindlichen englischen Fassung heißt es in Art. 1 Abs. 1 ICERD: In this Convention, the term „racial discrimination“ shall mean any distinction, exclusion, restriction or preference based on race, colour, descent, or national or ethnic origin which has the purpose or effect of nullifying or impairing the recognition, enjoyment or exercise, on an equal footing, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural or any other field of public life.

83 Siehe dazu auch Baer / Markard, Rn. 469 f.

84 Siehe dazu etwa Jarass (2020), Rn. 143, mit weiteren Nachweisen.

85 Jarass (2020), Rn. 142, mit weiteren Nachweisen.

86 Gleiche Überlegungen lassen sich mit Blick auf das Merkmal „Abstammung“ treffen, das sowohl in der Definition von ICERD (Art. 1 Abs. 1) wie auch als separates Merkmal in Art. 3 Abs. 3 GG genannt ist. Das Merkmal der „Abstammung“ verweist auf die Beziehung zu Vorfahren und ist eher ein familienbezogenes Kriterium. Siehe dazu mit Blick auf Art. 3 GG: Jarass (2020), Rn. 139.

87 Siehe dazu Kapitel 5.1. Siehe zu alledem auch Baer / Markard, Rn. 469 f.

88 Das Merkmal der Sprache in Artikel 3 Grundgesetz wird in der Literatur zumindest teilweise so behandelt, als ob es an der Sprache anknüpfende rassistische Diskriminierungen erfassen könne, ohne es allerdings dabei der rassistischen Diskriminierung zuzuordnen, siehe dazu etwa Jarass (2020), Rn. 141.

89 Vgl. dazu etwa Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) (2017), S. 5.

90 Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) (2017), S. 5.

91 Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) (2017), S. 5.

Benachteiligungen, die – wie beschrieben – an physischen Merkmalen wie Hautfarbe⁹², der Sprache oder der tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft oder Religionszugehörigkeit von Menschen anknüpfen.⁹³

5.4 Keine subjektive Komponente erforderlich

Der Begriff „rassistisch“, der im Rahmen des hier gemachten Vorschlags in Artikel 3 Grundgesetz eingefügt wird, ist nicht so zu interpretieren, dass er eine subjektive Komponente, etwa eine bewusste rassistische Motivation, voraussetzt. Die Formulierung bringt sprachlich vielmehr zum Ausdruck, um welche Art von Diskriminierung es geht, dass sich also in der Diskriminierung Rassismus manifestiert. Ein Verständnis von Rassismus, das sich im Fall staatlichen Handelns auf intendierte Diskriminierungen beschränken würde, würde den Stand der Wissenschaft und Rechtspraxis, auch auf internationaler und europäischer Ebene, ausblenden.

Dem Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 3 GG unterfallen grundsätzlich sowohl unmittelbare wie auch mittelbare Benachteiligungen. Nach dem bisherigen Wortlaut der Norm setzt die Feststellung einer unmittelbaren Benachteiligung wegen der „Rasse“ eine an dieses Merkmal anknüpfende Ungleichbehandlung voraus. Mit Ungleichbehandlung ist eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte gemeint. Des Weiteren muss die Ungleichbehandlung zu einer Beeinträchtigung führen, die nicht zu rechtfertigen ist. Eine Diskriminierungsabsicht oder rassistische Motivation ist nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die hier vorgeschlagene Änderung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG würde die Feststellung einer unmittelbaren rassistischen Benachteiligung Folgendes voraussetzen: Zunächst müsste eine Ungleichbehandlung vorliegen, die im Schutz- beziehungsweise Anwendungsbereich des Verbots rassistischer Diskriminierung liegt.⁹⁴ Bei der Bestimmung des Schutzbereichs – wie auch weiteren inhaltlichen rechtlichen Ausführungen – kann selbstverständlich auch auf einschlägige Spruchpraxis und Fachliteratur zu internationalen und europäischen Rechtsdokumenten zurückgegriffen werden, die das Verbot rassistischer Diskriminierung und damit das Merkmal „Rasse“⁹⁵ zum Gegenstand haben. Rechtliche Erwägungen, die sich auf das Verbot rassistischer Diskriminierung nach europäischen oder internationalen Normen beziehen, lassen sich auf die Anwendung und Auslegung der hier vorgeschlagenen Textvariante übertragen, da beide Varianten nach ihrem Schutzzweck rassistische Benachteiligungen im Blickfeld haben.

Die Feststellung einer unmittelbaren rassistischen Benachteiligung setzt demnach eine Ungleichbehandlung voraus, die beispielsweise nach bestimmten physischen Merkmalen oder der Herkunft von Menschen differenziert. Hat die Ungleichbehandlung eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung zur Folge, liegt eine unmittelbare rassistische Benachteiligung vor. Eine Rechtfertigung ist allenfalls in Ausnahmefällen denkbar.

Auch mittelbare Benachteiligungen fallen in den Schutzbereich von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Von mittelbaren Benachteiligungen spricht man, wenn etwa bestimmte Regelungen oder Verfahren dem Anschein nach zwar neutral gehalten sind, faktisch aber zu Ungleichbehandlungen führen.⁹⁶ Der Schutz vor mittelbaren Benachteiligungen hat in der Grund- und Menschenrechtsdogmatik zu

92 Siehe dazu etwa: OVG Rheinland-Pfalz (2016): Urteil vom 21.04.2016, Az. 7 A 11108/14; VG Dresden (2017): Urteil vom 01.02.2017, Az. 6 K 3364/14.

93 Vgl. dazu auch die Definition rassistischer Diskriminierung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) (2017), S. 5, die diesem Ergebnis entspricht.

94 Siehe zum persönlichen Schutzbereich Kapitel 5.2.

95 Gleiches gilt mit Blick auf Diskriminierungsmerkmale, die auf das Merkmal der „Ethnie“ Bezug nehmen und im Rahmen von Artikel 3 Grundgesetz unter rassistische Diskriminierungen fallen. Siehe dazu Kapitel 6.

96 Dabei können auch Regelungen oder Verfahren, die dem Anschein nach neutral gehalten sind, durchaus gewollt auf die Benachteiligung einzelner gesellschaftlicher Gruppen abzielen.

nehmend Anerkennung gefunden. Dies lässt sich ebenso der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁹⁷, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁹⁸ wie auch des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 3 GG⁹⁹ entnehmen. Auch das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)¹⁰⁰ und die ihr zugrunde liegende EU-Richtlinie¹⁰¹ sehen folgerichtig den Schutz vor mittelbaren rassistischen Benachteiligungen vor.

Das Diskriminierungsverbot unterbindet also nicht nur offensichtlich diskriminierende Gesetze und Handlungen.¹⁰² Entscheidend ist vielmehr die Wirkung einer Maßnahme. Es kommt darauf an, ob eine Maßnahme den betroffenen Menschen tatsächlich diskriminiert.¹⁰³ Im Falle staatlichen Handelns ist daher auch nicht maßgeblich, ob die für den Staat handelnde Person aus einer rassistischen Grundhaltung diskriminierend handelt oder davon ausgeht, in der Erfüllung dienstlicher Pflichten zu handeln, ohne sich ihres diskriminierenden Handelns bewusst zu sein.

Dementsprechend erfasst der hier vorgeschlagene Ausdruck der „rassistischen Benachteiligung“ nicht nur intendierte Benachteiligungen. Eine Diskriminierungsabsicht ist – wie bei allen anderen Diskriminierungsverboten in Art. 3 Abs. 3 GG – nicht erforderlich. Das gilt nicht nur für mittelbare, sondern auch für unmittelbare Diskriminierungen.

Formulierungen, die explizit auf subjektive Elemente abstellen würden oder dahingehend missverstanden werden könnten, wie etwa Benachteiligungen „aus rassistischen Gründen“ oder

aufgrund „rassistischer Zuschreibungen“, würden die Reichweite des durch Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG garantierten Schutzes daher verkürzt wiedergeben beziehungsweise gefährden. Sie könnten außerdem suggerieren, dass grundsätzlich der Nachweis eines inneren Vorgangs erforderlich wäre, der sich der Nachweisbarkeit durch Betroffene entziehen würde. Um entsprechende Risiken und Probleme bei der Rechtsanwendung zu vermeiden, sollten daher entsprechende Formulierungen unbedingt vermieden werden.¹⁰⁴

Dies ist auch deshalb wichtig, weil Rassismus in der öffentlichen Debatte gerade in Deutschland häufig enger verstanden wird. Hier ist von Rassismus mit Blick auf aktuelle Verhältnisse und Ereignisse oftmals nur dann die Rede, wenn es um einzelne rassistisch gesinnte Personen oder den harten Kern des Rechtsextremismus geht.¹⁰⁵ Immerhin wird seitens staatlicher Institutionen, insbesondere auch seitens der Bundesregierung, zunehmend erkannt, dass Rassismus ein strukturelles Phänomen ist, dem mit strukturellen Maßnahmen zu begegnen ist.¹⁰⁶

So hat die Bundesregierung bereits in ihrem ersten Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus von Oktober 2008 anerkannt, dass sich auch jenseits des rechtsextremistischen (politischen) Lagers rassistische Stereotype finden und dass sich die Bekämpfung von Rassismus nicht in der Bekämpfung des Rechtsextremismus erschöpft, sondern auf die Gesellschaft insgesamt beziehen muss.¹⁰⁷ In ihrem weiteren Aktionsplan gegen Rassismus vom Juni 2017 hat sie außerdem klar

97 Siehe dazu genauer, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Gerichts, Peters / König (2013), Rn. 76 ff.

98 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Urteil vom 13.11.2007, Große Kammer, Beschwerdenummer 57325/00.

99 Siehe z. B. Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 18.06.2008, Aktenzeichen 2 BvL 6/07, Rn. 49.

100 § 3 Abs. 2 AGG.

101 Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG.

102 Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 18.06.2008, Aktenzeichen 2 BvL 6/07, Rn. 48 f.; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Urteil vom 13.11.2007, Antragsnummer 57325/00, insbesondere Ziffer 175, 185, 193. Siehe dazu auch Liebscher (2020).

103 Siehe dazu auch die Definition rassistischer Diskriminierung in Art. 1 Abs. 1 ICERD sowie Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c), der sich auf Gesetze und sonstige Vorschriften bezieht, wo jeweils ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Wirkung maßgeblich ist.

104 Vgl. dazu auch Hong (2020).

105 Payandeh (2020), S. 15.

106 Siehe dazu etwa Bericht der Bundesregierung (2020): Kabinettsbeschluss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, insbesondere S. 22. <https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf> (abgerufen am 01.09.2010).

107 Bundesrepublik Deutschland (2008): Nationaler Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz, S. 3 f.

stellend hervorgehoben, dass das Verbot rassistischer Diskriminierung auch verborgene und indirekte rassistische Diskriminierungen durch staatliche Institutionen umfasst, die unbewusst aus Abläufen in staatlichen Institutionen, etwa aus Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen oder Handlungsroutinen resultieren können.¹⁰⁸

Im Fall einer Grundgesetzänderung wäre es wichtig, durch entsprechende Ausführungen in der Gesetzgebung klarzustellen, dass eine Diskriminierungsabsicht – wie bei allen anderen Diskriminierungsverboten in Art. 3 Abs. 3 GG auch – nicht erforderlich ist: Eine „rassistische Benachteiligung“ gemäß Art. 3 Abs. 3, Satz 1 GG setzt dies nicht voraus.

¹⁰⁸ Bundesregierung (2017), insbesondere S. 9 und S. 13.

6 Kein Ersatz durch Begriffe wie „ethnische Herkunft“

In der Debatte um eine Grundgesetzänderung zur Ersetzung des Begriffs „Rasse“ werden als Alternative teilweise auch Begriffe mit Bezug zu Ethnizität ins Spiel gebracht.¹⁰⁹ Solche Begriffe werden ebenso in internationalen Menschenrechtsdokumenten und nationalen Rechtsordnungen verwendet. Die Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG untersagt nicht nur Diskriminierungen aufgrund der „Rasse“, sondern ebenso aufgrund der „ethnischen Herkunft“.

Würde man aber im Rahmen von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG den Begriff „Rasse“ durch ein Merkmal mit Bezug zu Ethnizität ersetzen, würde dies dazu führen, dass das Grundgesetz – auch im Unterschied zu den internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen – keine Norm mehr hätte, die rassistische Diskriminierung untersagt. Dies wäre in jeder Hinsicht fatal.

Ohnehin ist die Verwendung der Kategorie „Ethnie“ im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Rassismus problematisch. Dieser Begriff kann wie der Begriff „Rasse“ ebenfalls dazu führen, gruppenbezogene Zuschreibungen zu fördern, indem er die Vorstellung hervorruft oder verfestigt, es gebe („nach ethnischen Maßstäben“) objektiv klar voneinander zu trennende Bevölkerungsgruppen.

Insofern können auch Begriffe wie „ethnische Herkunft“ oder „ethnische Zugehörigkeit“ Trägerbegriffe für Rassismus sein.¹¹⁰

Insbesondere würde dann auch der Schutzbereich dem Wortlaut nach eingeschränkt. Denn Benachteiligungen, die an die tatsächliche oder vermeintliche „Ethnie“ einer Person anknüpfen, können – auch nach der gegenwärtigen Fassung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG¹¹¹ – nur als ein Teilaspekt rassistischer Diskriminierung verstanden werden. So gilt es etwa zu bedenken, dass sich das Verbot rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Grundgesetz auch auf Diskriminierungen erstreckt, die an die Religionszugehörigkeit von Menschen anknüpfen und Jüd_innen und Muslim_innen Schutz bietet und/oder auch Deutschen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, deren Eltern oder auch weitere Vorfahren schon in Deutschland geboren wurden.

¹⁰⁹ Buschmann (2020).

¹¹⁰ Siehe dazu auch Baer / Markard (2018), Rn. 471; Arndt / Hornscheidt (2018), S. 124 ff.; Schiek (2007), § 1 AGG, Rn. 13.

¹¹¹ Vgl. dazu etwa Jarass (2020), Rn. 140.

7 Ein neues Verständnis von „Rasse“ als Alternative zur Grundgesetzänderung?

Anders als in Deutschland gibt es Gesellschaften, in denen die Verwendung des Begriffs „Rasse“ bis heute weit verbreitet ist. In den USA bildet der Begriff „race“ beispielsweise einen tragenden Begriff im öffentlichen und politischen Leben – etwa bei der politischen Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes. „Race“ stellt hier auch im wissenschaftlichen Diskurs als soziales Konstrukt eine zentrale Kategorie dar, um rassistische Benachteiligung, Ausgrenzung und Gewalt zu erfassen, auch und gerade in ihrer Verankerung in der Gesellschaft und in staatlichen Institutionen.¹¹² Allerdings stößt er auch dort auf Kritik. Die Befürworter verweisen auf die soziale Bedeutung des Begriffs „Rasse“ („race“) in der US-amerikanischen Gesellschaft. Die Gegner heben hingegen hervor, dass der Begriff untrennbar mit einem biologischen Konzept verbunden ist.¹¹³

Demgegenüber wird in der Debatte zu einer Änderung von Artikel 3 Grundgesetz ebenfalls die Auffassung vertreten, dem Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Grundgesetz könne mehr Wirksamkeit verliehen werden, wenn der Begriff

„Rasse“ beibehalten werde.¹¹⁴ Diese Auffassung sieht in dem Begriff der „Rasse“ einen wichtigen Rechtsbegriff, der als Diskriminierungsmerkmal fest im internationalen und europäischen Recht verankert ist, um die Realität von Gruppen anzuerkennen, die Gegenstand von Zuschreibungsprozessen sind.¹¹⁵ Der Begriff „Rasse“ drücke dabei nicht aus, dass es in einem biologischen Sinne menschliche „Rassen“ gibt, sondern dass es Personen und Gruppen gibt, die aufgrund dieses Merkmals, das Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses ist, Ungleichbehandlung erfahren. Das Merkmal der „Rasse“ mache dies sichtbar. Um dies zu betonen sei im Deutschen auch nicht von rassistischer Diskriminierung zu sprechen; es müsse vielmehr „rassische“ Diskriminierung heißen.¹¹⁶ Diese Auffassung setzt vor allem darauf, dass der Begriff „Rasse“ in Deutschland nicht biologisch, sondern allein als soziale Konstruktion begriffen werden solle.¹¹⁷

¹¹² Dies ist auch in anderen anglophonen Wissenschaften der Fall. Vgl. dazu auch Payandeh (2020), S. 15.

¹¹³ Siehe dazu Statement of the American Sociological Association on The Importance of Collecting Data and Doing Social Scientific Research on Race, Washington 2003. https://www.asanet.org/sites/default/files/savvy/images/press/docs/pdf/asa_race_statement.pdf (abgerufen am 30.08.2020); Bös (2005); siehe mit Blick auf den Begriff der „Rasse“ in den internationalen Menschenrechtsdokumenten: Spain Bradley (2019).

¹¹⁴ Barskanmaz / Samour (2020); Kaneza (2020).

¹¹⁵ Kaneza (2020); Barskanmaz / Samour (2020).

¹¹⁶ Kaneza (2020); Barskanmaz (2019), S. 25 f.

¹¹⁷ Kaneza (2020); Barskanmaz / Samour (2020).

Dagegen ist allerdings einzuwenden, dass der Begriff der „Rasse“ in Deutschland, auch in weiten Teilen der Rechtswissenschaften,¹¹⁸ biologistisch verstanden wird.¹¹⁹ Die geringe Bedeutung, die das Verbot rassistischer Diskriminierung gemäß Artikel 3 Grundgesetz bisher in der Rechtswissenschaft und Praxis hat, ist daher auch darauf zurückzuführen, dass sich der Begriff der „Rasse“ in Artikel 3 Grundgesetz als hartnäckige Barriere in der Erfassung und Vermittlung seiner tatsächlichen Inhalte und Bedeutung darstellt.¹²⁰

Eine explizite Änderung des Grundgesetzes zwingt die Rechtsanwendenden, sich mit dem Verbot rassistischer Diskriminierung in seiner menschenrechtlichen Bedeutung auseinanderzusetzen, statt einen – im alltäglichen Sprachgebrauch verbreiteten – biologistischen Begriff zugrunde zu legen und damit rassistische Diskriminierung zu verkennen. Eine wichtige Unterstützung hierfür ist eine gute Begründung des Gesetzesvorschlags zur Änderung des Grundgesetzes.¹²¹

118 Siehe dazu Kapitel 4.1.

119 Siehe dazu Kapitel 1 und 4.

120 Siehe dazu Kapitel 4.2.

121 Siehe hierzu auch Liebscher (2020).

8 Fazit

Der Gebrauch des Begriffs „Rasse“ im Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes trägt dazu bei, rassistisches Denken zu verstetigen, da er einem Menschenbild Vorschub leistet, wonach es unterschiedliche menschliche „Rassen“ gebe. Dabei ist jede Theorie, die auf die Existenz unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ abstellt, in sich rassistisch. Solange der Begriff in Bezug auf Menschen verwendet wird, löst er Irritation und Sprachlosigkeit aus, bis hin zu persönlichen Verletzungen. Dabei ist seine Verwendung keinesfalls notwendig.

Den Begriff der „Rasse“ ersatzlos zu streichen, ist keine Alternative, weil damit das Verbot rassistischer Diskriminierung im Grundgesetz wegfallen würde. Vielmehr ist es zur Überwindung von Rassismus notwendig, dass die Verfassung diesen beim Namen nennt und sich klar davon distanziert.

Gerade in jüngster Zeit, im Zuge der verstärkt geführten Debatte über Rassismus in Deutschland, haben zahlreiche Stimmen zivilgesellschaftlicher Organisationen zum wiederholten Mal Kritik an dem Begriff „Rasse“ im Grundgesetz geäußert. Hierzu zählen in einem breiten Spektrum zivilgesellschaftliche Organisationen, die für Menschen sprechen, die in Deutschland von Rassismus betroffen sind und daher auch dem Schutz des Verbots rassistischer Diskriminierung gemäß Artikel 3 Grundgesetz unterliegen. Sie machen sich für eine Grundgesetzänderung stark, die einerseits die Streichung des Begriffs „Rasse“ vorsieht, andererseits aber auch den Schutzgehalt des Verbots rassistischer Diskriminierung aufrechterhält.¹²²

Es ist daher an der Zeit, durch eine Änderung des Diskriminierungsverbots in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG eine Abkehr vom Begriff der „Rasse“ zu vollziehen und stattdessen ein Verbot rassistischer Benachteiligung zu formulieren. Damit könnte dem Schutzzweck der Norm, dem Schutz vor rassistischen Diskriminierungen und der Überwindung von Rassismus, zu mehr Wirkung verholfen werden.

Die geringe Bedeutung, die das Verbot rassistischer Diskriminierung gemäß Artikel 3 Grundgesetz bisher hat, auch in der Rechtswissenschaft, ist auch darauf zurückzuführen, dass sich der Begriff der „Rasse“ in Artikel 3 Grundgesetz als hartnäckige Barriere in der Erfassung und der Vermittlung seiner tatsächlichen Inhalte und Bedeutung darstellt.

Der hier gemachte Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes hat – sprachlich – eine Durchbrechung mit der gegenwärtigen Struktur des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG zur Folge. Enthält dieser bisher nur eine Aufzählung von Substantiven, nämlich von Merkmalen, aufgrund derer keine Benachteiligungen erfolgen dürfen, handelt es bei dem Begriff „rassistisch“ um ein Adjektiv, welches bereits für sich genommen ein Unwerturteil beinhaltet. Dieser sprachliche Bruch ist jedoch notwendig, weil genau damit die Ablehnung von Rassekonzeptionen ausgedrückt wird und weil keine andere sprachliche Lösung den Zweck der Norm, rassistischen Diskriminierungen entgegenzutreten, angemessen widerspiegelt.

¹²² Siehe dazu Kapitel 1.

Im Hinblick auf die Rechtsanwendung und die damit verbundenen Fragen, welchen Schutz- beziehungsweise Anwendungsbereich das Diskriminierungsverbot hat, wann eine Ungleichbehandlung, wann eine rassistische Benachteiligung vorliegt, sind auch nach der hier vorgeschlagenen Textvariante nur objektive, justiziable Kriterien maßgeblich,¹²³ die den rechtlichen Gehalt des Verbots rassistischer Diskriminierung nicht verändern, zumal dieses stets völkerrechtskonform auszulegen und anzuwenden ist.¹²⁴ Schließlich wird hier bewusst ein Vorschlag gewählt, der eine möglichst geringfügige Änderung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz vornimmt.

Mit einer Grundgesetzänderung, die auch im Wortlaut deutlich macht, dass Artikel 3 Grundgesetz ein Verbot rassistischer Diskriminierung beinhaltet, verknüpft sich die Erwartung, dass das Thema in qualifizierter Weise auch in der juristischen Aus- und Fortbildung Aufnahme findet. Das gilt ebenso für juristische Lehrbücher und Kommentare, die hierbei eine wesentliche Rolle spielen.

Es bliebe außerdem zu erwarten, dass das grundgesetzliche Verbot rassistischer Diskriminierung in seiner Bedeutung als fundamentale Norm des Grundgesetzes und der Menschenrechte auch gesamtgesellschaftlich mehr Beachtung findet. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Verbot rassistischer Diskriminierung im gesamten Bildungsbereich, in den Regelstrukturen aller gesellschaftlicher Bereiche in qualifizierter Weise inhaltlich vermittelt wird, insbesondere auch in der Aus- und Fortbildung sämtlicher Personen, die Hoheitsgewalt ausüben und in ihrem Handeln rechtlich daran gebunden sind.

Schließlich hat der Staat die Aufgabe, kontinuierlich zu prüfen, ob er seinen vielfältigen aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG resultierenden (Schutz-)Pflichten gegenüber den Betroffenen von Rassismus gerecht wird, etwa im Bereich des effektiven Rechtsschutzes gegen rassistische Diskriminierungen oder mit Blick auf ihre Sicherheit vor Angriffen und Anschlägen. Dabei wird der Staat seinen Pflichten nur dann effektiv nachkommen können, wenn er die Perspektiven der von Rassismus Betroffenen einbezieht. Denn das ist unabdingbare Voraussetzung dafür, Rassismus als Phänomen strukturell ungleicher Machtverhältnisse überwinden zu können.¹²⁵

¹²³ Siehe dazu Kapitel 5.

¹²⁴ Siehe dazu Kapitel 5.1.

¹²⁵ Siehe dazu etwa: Was wir brauchen: Eine Agenda gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus – und keine Sonntagsreden. Gemeinsame Stellungnahme von dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG), EachOneTeachOne (EOTO) und Bundesverband Mobile Beratung (BMB) und den neuen deutschen Organisationen (ndo) anlässlich der Anhörungen von Zivilgesellschaft und Wissenschaft des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus. <https://neuedeutsche.org/de/artikel/was-wir-brauchen-eine-agenda-gegen-rassismus-antisemitismus-und-rechtsextremismus-und-keine-sonn/> (abgerufen am 30.08.2020).

9 Literatur

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes** (2009): AGG-Wegweiser. Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Berlin
- Arndt, Susan** (2011): Hautfarbe. In: Arndt, Susan / Ofuatey-Alazard, Nadja (Hg.): Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Münster: Unrast-Verlag, S. 332–342
- Arndt, Susan / Hornscheidt, Antje** (2018): „Ethnie“. In: Arndt, Susan / Hornscheidt, Antje (Hg.): Afrika und die deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk, 3. Auflage. Münster: Unrast-Verlag, S. 124–126
- Auma, Maisha-Maureen** (2017): Rassismus. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus> (abgerufen am 16.08.2020)
- Baer, Susanne / Markard, Nora** (2018): Art. 3 Abs. 3. In: v. Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian: Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I, 7. Auflage. München: C. H. Beck
- Barskanmaz, Cengiz** (2019): Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse. Berlin: Springer
- Barskanmaz, Cengiz / Samour, Nahed** (2020): Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/das-diskriminierungsverbot-aufgrund-der-rasse/> (abgerufen am 10.08.2020)
- Bös, Mathias** (2005): Rasse und Ethnizität. Zur Problemgeschichte zweier Begriffe in der amerikanischen Soziologie. Wiesbaden: Springer VS
- Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat** (2015): Erklärung des Forums gegen Rassismus 2015: Rassismus bekämpfen – Menschenrechte wahren. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2015/11/erklarung-fgr-2015.html> (abgerufen am 31.08.2020)
- Bundesregierung** (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen. Frankfurt am Main: Zarbock
- Buschmann, Marco** (2020): Rassen entstehen durch Rassismus. In: Recht und Politik 56 (3), S. 247–251
- Cremer, Hendrik** (2009): „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung, 2. Auflage. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Cremer, Hendrik** (2010): Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf (abgerufen am 31.08.2020)
- Cremer, Hendrik** (2017a): Verbreitung rassistischer Positionen – Meinungsfreiheit hat Grenzen. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 50 (5), S. 151–153
- Cremer, Hendrik** (2017b): Rassismus? – Die Entscheidung des UN-Ausschusses gegen rassistische Diskriminierung (CERD) im „Fall Sarrazin“. In: Fereidooni, Karim / El, Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 415–427

Cremer, Hendrik (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf (abgerufen am 06.03.2020) (abgerufen am 31.08.2020)

Cremer, Hendrik / Cobbinah, Beatrice (2019): Rassistische Straftaten: Muss die Strafverfolgung und Ahndung effektiver werden? In: Strafverteidiger 39 (9), S. 648–654

Cremer, Hendrik / Niendorf, Mareike (2020): Bildungsauftrag Menschenrechte. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 70 (14/15), S. 22–27. <https://www.bpb.de/apuz/306959/bildungsauftrag-menschenrechte>. (abgerufen am 31.08.2020)

Cremer, Hendrik (2020a): Politische Bildung in der Polizei. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/ANALYSE/Analyse_Politische_Bildung_Polizei.pdf (abgerufen am 31.08.2020)

Cremer, Hendrik (2020b): Politische Bildung in der Bundeswehr. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/ANALYSE/Analyse_Politische_Bildung_in_der_Bundeswehr.pdf (abgerufen am 31.08.2020)

Deutsches Institut für Menschenrechte

(2018a): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/Weitere_Publicationen/Praxis_Staerkung_Strafjustiz.pdf (abgerufen am 31.08.2020)

Deutsches Institut für Menschenrechte

(2018b): Rassismus und Menschenrechte. Materialien für die Fortbildung in der Strafjustiz. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/Weitere_Publicationen/Bildung_Staerkung_Strafjustiz.pdf (abgerufen am 31.08.2020)

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) (2017): Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7

Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit (Hg.) (2006): Europäisches Handbuch zu Gleichstellungsdaten. Brüssel

Fisahn, Andreas (2018): Die Gleichheitsrechte. In: Fisahn, Andreas / Kutscha, Martin (Hg.): Verfassungsrecht konkret. Die Grundrechte, 3. überarbeitete Auflage. Berlin: BWV, S. 46–64

Forum Menschenrechte (2010): Memorandum Rassismus, 2. Auflage. Berlin

Giesa, Christoph (2015): Die neuen Rechten – Keine Nazis und trotzdem brandgefährlich. Essay. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/apuz/212358/keine-nazis-und-trotzdem-brandgefaehrlich> (abgerufen am 31.08.2020)

Grote, Rainer / Wenzel, Nicola (2013): Kapitel 18, Meinungsfreiheit. In: Dörr, Oliver / Grote, Rainer / Maruhn, Thilo (Hg.): EMRK / GG Konkordanzkommentar, 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck

Heun, Werner (2013): Art. 3 III. In: Dreier, Horst (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 3. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck

Hong, Mathias (2020): „Rasse“ im Parlamentarischen Rat und die Dynamik der Gleichheitsidee seit 1776 (Teil V), 24.07.2020. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/author/mathias-hong/> (abgerufen am 15.08.2020)

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015): Positionspapier der ISD zum Begriff „Rasse“ in Gesetzen. http://isdonline.de/wp-content/uploads/2015/03/Positionspapier-der-ISD-zum-Begriff-%E2%80%9ERasse_-.pdf (abgerufen am 14.09.2020)

Ipsen, Jörn (2020): Staatsrecht II. Grundrechte, 23. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen

Jarass, Hans D. (2020): Art. 3. In: ders./ Pieroth, Bodo (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage. München: C. H. Beck

Kaneza, Elisabeth (2020): Black Lives Matter: Warum „Rasse“ nicht aus dem Grundgesetz gestrichen werden darf. Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht. <https://www.juwiss.de/102-2020/> (abgerufen am 31.08.2020)

Keskinkılıç, Ozan Zakariya (2019): Was ist antimuslimischer Rassismus? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/302514> (abgerufen am 14.09.2020)

Kingreen, Thorsten / Poscher, Ralf (2019): Staatsrecht II. Grundrechte, 35. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller

Kingreen, Thorsten (2020): Art. 3 Abs. 2 und 3. In: Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Walter, Christian (Hg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 202. Ergänzungslieferung, Februar 2020 (Stand: 206. Ergänzungslieferung, August 2020). Heidelberg: C.F. Müller

Kischel, Uwe (2020): Art. 3. In: Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, 3. Auflage. München: C.H. Beck

Klausmann, Vincent (2019): Meinungsfreiheit und Rechtsextremismus. Das antinationalsozialistische Grundprinzip des Grundgesetzes. Baden-Baden: Nomos

Kutting, Isabelle M. / Naziar, Amin (2020): Mit „Rasse“ gegen Rassismus? Zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung. In: Die öffentliche Verwaltung 2020 (14), S. 612-617

Langenfeld, Christine (2020): Art. 3 Abs. 3. In: Maunz, Theodor / Dürig, Günter u. a. (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 74. Ergänzungslieferung, Mai 2015 (Stand: 90. Ergänzungslieferung, Februar 2020). München: C. H. Beck

Liebscher, Doris (2020): Das Problem heißt Rassismus. Zur Debatte um den Rasse-Begriff im Grundgesetz und den Vorteilen einer postkategorialen Alternative. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/das-problem-heisst-rassismus/> (abgerufen am 15.08.2020)

Liebscher, Doris / Wetzel, Juliane (2020): Umsetzung und Wirkung des ICERD in vier deutschsprachigen Ländern. Landesbericht Deutschland. In: Angst, Doris / Lantschner, Emma (Hg.): ICERD. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 534-559

Manssen, Gerrit (2020): Staatsrecht II. Grundrechte, 17. Auflage. München: C. H. Beck

Michael, Lothar / Morlok, Martin (2019): Grundrechte, 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos

Nußberger, Angelika (2018): Art. 3. In: Sachs, Michael (Hg.): Grundgesetz, 8. Auflage. München: C. H. Beck

Payandeh, Mehrdad (2017): Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung. In: Deutsche Richterzeitschrift 95 (10), S. 322-325

Payandeh, Mehrdad (2020): Grundgesetz ohne Rasse. In: NJW-aktuell 2020 (31), S. 15

Peters, Anne / König, Doris (2013): Kapitel 21: Das Diskriminierungsverbot. In: Dörr, Oliver / Grote, Rainer / Marauhn, Thilo. (Hg.): EMRK/ GG Konkordanzkommentar, 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck

Pfahl-Traughber, Armin (2019): Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Wiesbaden: Springer VS

Scharathow, Wiebke / Melter, Claus / Leiprecht, Rudolf / Mecheril, Paul (2011): Rassismuskritik. In: Melter, Claus / Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung, 2. Auflage. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 10–12

Schiek, Dagmar (2007): § 1 AGG. In: Schieck, Dagmar (Hg.): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Ein Kommentar aus europäischer Perspektive. München: Sellier European Law Publishers, S. 66–95

Spain Bradley, Anna (2019): Human Rights Racism (2019). In: Harvard Human Rights Journal 32. <https://ssrn.com/abstract=3423611> (abgerufen am 31.08.2020)

Stein, Ekkehart (1989): Art. 3. In: Wassermann, Rudolf (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Auflage. Neuwied: Luchterhand

Thieme, Tom (2019): Dialog oder Ausgrenzung – Ist die AfD eine rechtsextreme Partei? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/284482/dialog-oder-ausgrenzung-ist-die-afd-eine-rechtsextreme-partei> (abgerufen am 31.08.2020)

Quent, Matthias (18.07.2020): Warum steht der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz? Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/lernen/projekte/312945/warum-steht-rasse-im-gg> (abgerufen am 20.08.2020)

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin

Analyse | September 2020

ISBN 978-3-946499-73-2 (Print)

ISBN 978-3-946499-74-9 (PDF)

ZITIERVORSCHLAG

Cremer, Hendrik (2020): Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

FOTO

pixabay.com

SATZ

www.avitamin.de

DRUCK

bud Potsdam



Gedruckt auf 100 % Altpapier

Deutsches Institut für Menschenrechte

**Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin**

www.institut-fuer-menschenrechte.de